

schüchten Titel erlässt hat. Da diese Frage allgemeines Interesse hat, wird sie der Entscheidung aller Instanzen unterbreitet werden. (Vossische Zeitung.)

**Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm.
R. Schulz u. Co., Straßburg i. Els.**

Bilanz für das Geschäftsjahr 1908/1909.
Aktiva.

	M	D
Druck-, Gieß- u. Schneidemaschinen, Rotationsmaschinen und Zubehör, Schriften, Utensilien für Druckerei, Sezerei, Gießerei, Lithographie, Buchbinderei, Ateliers für Limieren, Gravieren, Stereotypieren u. Rohmaterial der div. Ateliers, alle neuen Anschaffungen inbegriffen	580 265 34	
Begonnene Arbeiten	37 240 57	
Büchervorräte, Verlags- und Eigentumsrechte, Zeitungsunternehmungen	248 192 62	
Formularverlag und Formularvorräte für die Verwaltungen	58 328 93	
Dampfmaschine, Dampfsößen, Elektromotoren, Ventilatoren, Gas- und elektrische Beleuchtung, Schlosserei und Schreinerei	57 130 36	
Unbedruckte Papiere	23 582 59	
Mobilien	11 500 —	
Aktien der Saardruckerei	361 000 —	
Filiale Colmar	302 290 76	
Filiale Saargemünd	101 821 67	
Kassa	1 501 02	
Kautionen in Bar	44 000 —	
Guthaben bei verschiedenen Banken	15 951 21	
Debitoren	333 128 16	
Immobilien	250 000 —	
	<u>2 425 933 23</u>	

Passiva.

	M	D
Gesellschaftskapital	1 400 000 —	
Obligationen	500 000 —	
Kreditoren	150 304 41	
Reservefonds	140 000 —	
Spezialreservesfonds	73 017 46	
Reserve für unsichere Ausstände	3 300 25	
Reingewinn	149 813 53	
Vortrag aus 1907/1908	9 497 18	
	<u>2 425 933 23</u>	

Gewinn- und Verlustkonto am 30. Juni 1909.
Debet.

	M	D
Geschäftsunkosten, Gehälter, Steuern und Reisespesen	57 544 97	
Maschinen- und Schriftenkonto, div. Ateliers und Konti, Amortisationen	37 878 47	
Dampfmaschinen, Heizung und Beleuchtung, Amortisationen inbegriffen	16 789 04	
Reingewinn	149 813 53	
	<u>262 026 01</u>	

Kredit.

	M	D
Druckerei, Buchbinderei, Lithographie, Reglieranstalt, Satinieranstalt, Schriftgießerei, Filialen, Zeitungskonti ic. nach Abschreibung der Amortisationen	190 706 63	
Bücher- und Formularverlag dto.	51 022 38	
Mietzinskonto	14 654 13	
Zinsen	5 642 87	
	<u>262 026 01</u>	

In der heute stattgefundenen Generalversammlung wurden die Herren Alfred Herrenschmidt und Alfred Kaßmann in den Aufsichtsrat wiedergewählt, sowie die Dividende für das Betriebsjahr 1908/1909 auf $7\frac{1}{2}\%$ = 75 M per Aktie festgesetzt. Dieselbe kann sofort gegen Rückgabe des Dividendenscheines Nr. 21 bei der Gesellschaftskasse zu Straßburg, bei Herren Gebr. Bethmann zu Frankfurt a. M. oder bei der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft zu Frankfurt a. M. erhoben werden.

Straßburg, den 23. September 1909.

Der Vorstand. (gez. G. Studmann.)

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 228 vom 27. Septbr. 1909.)

* Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Schachenmann, Hermann: Jugendschutz gegen Detektivromane und Kinematographen. — Muggli, Hans: Volk und Jugend in Gefahr. Ein Beitrag zur Bekämpfung verderblicher Literatur. 8°. 68 S. 1909. Bern, Verlag von A. Franke. M. — 50 ord. Bei Bezug von mindestens 100 Exemplaren M. — 35 ord. pro Exemplar.

Durch den billigen Partiepreis soll es gemeinnützigen Vereinen und Privaten ermöglicht werden, eine größere Anzahl anzuschaffen und gratis zu verteilen.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 14. September der Buchhändler Herr A. Giese in Kopenhagen, 58 Jahre alt.

Nach Lehr- und Wanderjahren, auch in Deutschland (bei L. O. Weigel, Leipzig, und in der Trautwein'schen Buchhandlung, Berlin) arbeitete er einige Zeit bei F. H. Gise und eröffnete 1874 sein eigenes Sortiment in Kopenhagen, Vesterbrogade. 1886 gab er dieses auf, errichtete jedoch ein halbes Jahr später ein Geschäft in der Østergade Nr. 15, der alten Hauptgeschäftsstraße Kopenhagens. Hier hatte er sein rechtes Feld gefunden. Papier- und Kunsthändel, namentlich Photographien und Glückwünsch- (feinere Weihnachts- und Neujahrs-) Karten wurden seine Spezialitäten, während der eigentliche Buchhandel in den Hintergrund trat. Auf dem Gebiet der Photographien war Giese stadtbekannt. Vor seinen Aushängekästen scharten sich die Besucher um die ausgestellten photographischen Bildnisse von Berühmtheiten des Tages. Suchte man ein solches, dann ging der Weg immer zuerst zu Giese. — Das Geschäft wird von seiner Witwe fortgesetzt werden. (nach: »Nordisk Boghandlertidende«.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einwendungen der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Verlagsrechtsfrage.

(Bgl. Nr. 222 d. Bl.)

Die getroffene Vereinbarung, wonach dem Verfasser des Originals für jede Auflage ein Honorar von 250 M ohne jede Einschränkung zusteht, dürfte wohl dahin auszulegen sein, daß die Erben die Abgabe während der ganzen Dauer des Schutzrechts zu beanspruchen haben oder wenigstens beanspruchen können. In einem solchen Falle erscheint der richtige Weg, vor dem Abschluß mit dem neuen Bearbeiter eine Verständigung mit den Erben des Herausgebers herbeizuführen. Das wird schon erforderlich sein, damit nicht etwa gegen die Umarbeitung Einwendungen erhoben werden können. Empfehlenswert dürfte sein, den Erben einen kleinen Teil des bisherigen Honorars, vielleicht die Hälfte, zufommen zu lassen. N. N.

Zu der in Nr. 222 des Börsenblatts unter obiger Überschrift aufgeworfenen Frage ist zu bemerken, daß das Verlagsgesetz keine Bestimmung darüber enthält, ob und inwieweit der Verleger berechtigt ist, nach dem Tode des Verfassers das dessen Rechtsnachfolgern vertragsmäßig zustehende Honorar für den Fall zu fürzen, daß die Erben nicht imstande sind oder es ablehnen, eine etwa erforderliche Neubearbeitung eines Werkes vorzunehmen. Die Lücke, die das Gesetz nach dieser Richtung hin fraglos enthält — denn die geschilderte Rechtslage wird sich in der Verlagspraxis häufig ergeben —, wird ausgefüllt durch die »Verlagsordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler« vom Jahre 1893. Sie bestimmt nämlich in § 40:

»Hat der Verleger die Berechtigung zu neuen Auflagen, und ist für diese nach Ermessen des Verlegers eine Umarbeitung oder Ergänzung des Werkes erforderlich, so kann der Verleger die neue Auflage unter Benachrichtigung des Rechtsnachfolgers des Verfassers durch einen Dritten bearbeiten lassen. Wird der Bearbeiter vom Verleger honoriert, so ist der Verleger berechtigt, dessen Honorar von dem dem Verfasser zustehenden Honorar bis zu dessen Hälfte in Abzug zu bringen.« (Bgl. Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht Seite 203 Nr. 4.)

Frankfurt a/Main.

Dr. F. Kauffmann
(i/Fa. F. Kauffmann, Verlag).